



Sehr geehrte Angehörige, liebe Besucher,

das baden-württembergische Sozialministerium hat die Besuchsregelung für Pflegeeinrichtungen überarbeitet, diese Neuregelung tritt zum **01.07.2020** in Kraft.

Die neue Regelung wird von uns grundsätzlich mit großer Freude begrüßt, gleichzeitig aber auch mit der unverändert erforderlichen Vorsicht. Diese resultiert aus der Verantwortung für die bei uns lebenden, oftmals chronisch kranken Bewohner/innen sowie für rund 150 Mitarbeiter/innen.

Wir haben es bis zum heutigen Tag mit viel Entbehrungen und Mehrarbeit geschafft, dass niemand aus der Bewohnerschaft oder von den Angestellten an CoVid erkrankt oder sogar daran verstorben ist. Wir verfolgen weiterhin das Ziel, dass eine Erkrankungswelle ausbleibt.

Nun liegt ein großer Teil der Verantwortung bei Ihnen als Besucher/in, um Ansteckungen zu vermeiden, Sie sind aufgefordert, sich an die entsprechenden Schutzverordnungen des Sozialministerium BW und Anweisungen des Personals zu halten.

Von einer kompletten Entwarnung kann noch immer nicht die Rede sein, wie die neuesten lokalen Shut-Downs in Deutschland zeigen.

Leider suggerieren diverse Presseberichte, dass man Bewohner wieder ab sofort **“umar-men“** könne. Dies ist wünschenswert und wird grundsätzlich von uns begrüßt, **allerdings ist der Sachverhalt undifferenziert und somit nicht korrekt dargestellt.** In den Vorgaben ist **klar definiert**, wer den Mindestabstand mit welchen Schutzmaßnahmen unterschreiten darf.

Unsere Einrichtung ist ab 01.07.2020 für Besuche täglich von 14:00 bis 17:30 H geöffnet. Die Besuchsdauer ist nicht begrenzt, jedoch ist die Einrichtung bis um 17:30 Uhr zu verlassen.

Folgende Besuchsregeln sind von den Besuchern/innen einzuhalten:

Die Zahl der Besucher/innen und damit der Außenkontakte bleibt weiterhin reduziert. Bewohner/innen können pro Tag grundsätzlich von zwei Personen besucht werden. Die Einrichtung kann aus besonderen Anlässen Ausnahmen zulassen.

Besuche finden grundsätzlich im Bewohnerzimmer statt. In den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtungen sind Besuche unzulässig.

Beim Betreten der Einrichtung ist durch die Besucher/innen eine Händedesinfektion durchzuführen. Entsprechende Desinfektionsspender stehen im Eingangsbereich.

Besucher/innen müssen auf dem kürzesten Weg das Bewohnerzimmer aufsuchen und die Einrichtung verlassen.

Besucher/innen müssen zum Schutz der Bewohner/innen während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine mitgebrachte nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Besucher/innen müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Bewohner/innen einhalten. Dieser Mindestabstand muss nicht eingehalten werden, sofern es sich um Personen handelt, die mit dem Bewohner in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

Besucherdaten müssen erfasst werden (Besucherkarte) zwecks behördlicher Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten, sollte eine Frage mit "Nein" beantwortet sein, hat der Besucher umgehend die Einrichtung zu verlassen.

Die Besucherkarte müssen ohne Aufforderung ausgefüllt werden, die ausgefüllten Besucherkarte sind in den dafür vorgesehenen Abwurf einzuwerfen.

Der Verstoß gegen die Pflicht zur Datenangabe stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und führt in unserer Einrichtung zum sofortigen Besuchsverbot bis hin zur Anzeige bei den zuständigen Ordnungsbehörden.

Der Besuch durch Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer Person stehen oder standen, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet ist, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, ist in der Einrichtung nicht erlaubt.

Bei sterbenden Bewohner/innen gelten im Rahmen der Sterbebegleitung für nahestehende Personen hinsichtlich der Anzahl der Besucher/innen keine Einschränkungen.

Ab dem 01.07.2020 gilt für das Verlassen der Einrichtung durch Bewohner folgende Neuregelung:

Verlässt der/die Bewohner/in die Einrichtung, dann hat er/sie die verbindliche Verantwortung darüber, dass die Abstandregeln zu jeder Zeit einhalten werden.

Der/die Bewohner/in hat das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung auf dem Wohnbereich bei der verantwortlichen Fachkraft anzuzeigen. Ein Ausgangskarte ist auszufüllen.

Bewohner/innen sollten durch das Personal über die notwendigen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln im öffentlichen Raum gemäß CoronaVO aufgeklärt werden.

Bei Rückkehr in die Einrichtung ist eine Händedesinfektion durchzuführen.

Der/die Bewohnerin können nach Verlassen der Einrichtung ohne Einschränkung am Gemeinschaftsleben teilnehmen das.

Wir versichern Ihnen, dass wir unsere Fürsorgepflicht ernst nehmen. Bei Fragen können Sie sich gern an uns wenden. Bei Nichteinhalten der Besucherregeln bzw. der damit verbundenen Hygieneordnung behalten wir uns vor, von unserem Hausrecht Gebrauch zu machen.



M. Kazda
Einrichtungsleitung



B. Künze
Heimbeirat



R. Schulz
Pflegedienstleitung